

**Beschluss (4/2016) vom 22.06.2016
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren - Antrag der gewerblichen Spielvermittlerin Lotto24 AG
bezüglich des Einsatzes von Guthaben-Vouchern**

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft und ausführlich erörtert. Im Anschluss an die abschließende Erörterung des Antrages wird der folgende Beschluss (7:0:0) gefasst:

Im Gegensatz zu der Entscheidung in Sachen Erweiterung des Vertriebswegs in Sachen Aktion Mensch / Rewe, bei der der Antrag sowohl auf dieses eine Angebot, als auch nur diesen einen neuen Vertriebsweg beschränkt war, wird der verfahrensführenden Behörde im vorliegenden Fall der beabsichtigten Einführung der Guthabekarte Lotto 24 empfohlen, den Antrag abzulehnen, da er weder eine Aussage zu der Frage enthält, wie gewährleistet wird, dass unter 18jährige das Produkt nicht kaufen können (Angaben zur Altersverifikation fehlen!), noch deutlich gesagt wird in welchen Verkaufsstellen das Produkt vertrieben werden soll. Dem insoweit unvollständigen Antrag sollte deshalb nicht entsprochen werden.

Begründung:

Da der Antrag eindeutige Aussagen zu den o.g. Punkten vermissen lässt, ist zu befürchten, dass Jugendschutzaspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden und insoweit eine Gefährdung insbesondere dieser Bevölkerungsgruppe nicht ausgeschlossen werden kann.